



**Schwyzer
Kantonal-Schützengesellschaft**

Ressort: Jungschützenwesen

REGLEMENT JUNGSCHÜTZEN-EINZELFINAL

gültig ab 1. Januar 2016

Genehmigt an der Präsidentenkonferenz vom 15. Februar 2016

SCHWYZER KANTONAL-SCHÜTZENGESELLSCHAFT
Der Präsident: Chef Jungschützenwesen
Markus Weber *Judith Reichmuth*

Verteiler:

- Homepage SKSG, Downloads

☞ *Der Begriff "Schützen" umfasst die weiblichen und männlichen Teilnehmer in gleicher Weise.*

REGLEMENT JUNGSCHÜTZEN-EINZELFINAL

Art. 1 Teilnehmer

Starten können 60 Jungschützen.

Art. 2 Grundlagen

¹Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV; Reg.-Nrn. 1.10.4021, 1.10.4022, 1.10.4024, 1.10.4025, 1.10.4026, 1.10.4027)

²AFB für das Schiessen von Jugendlichen (Reg.-Nr. 2.18.03)

³Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel des VBS (SAT, Form 27.132)

Art. 3 Qualifikation

Aus den 3 Regionalverbänden sind die 3 Erstrangierten vom JS-Wettschiessen für den Kant. Final definitiv qualifiziert. Zusätzlich werden 51 Jungschützen anhand der Kantonalrangliste (mit gültigem Kursresultat) nach Rangierung aufgeboden. Das Kursresultat für den Kant. Final ergibt sich aus Hauptschiessen, Wettschiessen, Feldschiessen und Obligatorisch.

Art. 4 Programm

- Scheibe A 10
- 3 Schuss Probe in zwei Minuten
- 6 Schuss Einzelfeuer und 4 Schuss Seriefeuer in total fünf Minuten
- Das Programm wird zweimal geschossen!
- Das Feuer wird kommandiert.

Art. 5 Auszeichnungen

Die drei Erstrangierten erhalten eine Spezialauszeichnung, weitere 30 Schützen erhalten das Kranzabzeichen

Art. 6 Rangordnung

¹Das Total der beiden Durchgänge ergibt den Rang.

²Bei Gleichheit entscheidet:

- a) das bessere Einzelresultat
- b) der Tiefschuss in 100er-Wertung der Serie im zweiten Durchgang
- c) der Tiefschuss in 100er-Wertung der Serie im ersten Durchgang
- d) das jüngere Geburtsdatum

REGLEMENT JUNGSCHÜTZEN-EINZELFINAL

Art. 7 Finanzielles

Die SKSG übernimmt die Unkosten für:

- Munition
- Auszeichnungen
- Standentschädigung

Art. 8 Anmeldung

Die Jungschützenchefs der Regionalverbände melden alle Kursteilnehmer namentlich mit Geburtsdatum und den nötigen Kursresultaten (das Total aus dem Hauptschiessen, Wettschiessen, Feldschiessen und Obligatorisch) bis spätestens am 30.Juni des laufenden Jahres dem Jungschützenchef SKSG.

Art. 9 Beschwerden

Reklamationen und Beschwerden, die den Schiessbetrieb und die Schiessregeln betreffen, werden sofort durch die Jungschützenkommission SKSG erledigt.

Art. 10 Besonderes

Wird der Final durch Witterungseinflüsse oder andere höhere Gewalt behindert oder ganz verunmöglicht, entscheidet die Jungschützenkommission der SKSG über das weitere Vorgehen. Alle Entscheidungen werden am Finaltag bekannt gegeben.

Art. 11 Zentralschweizerischer Einzelfinal

¹Das Resultat des kantonalen Einzelfinals wird mit dem gesamten Kursresultat zusammengezählt und gilt als Qualifikations-Resultat für den Zentralschweizerischen Einzelfinal. Bei Punktegleichheit entscheidet der bessere Rang am Kantonalen Einzelfinal.

²Die drei Medaillengewinner des kantonalen Einzelfinals sind für den Zentralschweizerischen Einzelfinal gesetzt, auch wenn sie die Qualifikation gemäss Bestimmung von Art. 11 Abs. 1 nicht erreichen.

³Die Anzahl Teilnehmer pro Kanton werden gemäss Reglement des Zentralschweizerischen Einzelfinals bestimmt.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Präsidentenkonferenz vom 15. Feb. 2016 genehmigt und ersetzt alle bisherigen Regelungen und ist ab dem 1. Januar 2016 gültig.